

TE OGH 2023/3/24 60b37/23v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Gitschthaler als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Nowotny, Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer, Dr. Faber und Mag. Pertmayr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei G* Gesellschaft m.b.H., *, vertreten durch Dr. Michael Tröthandl und Mag. Christina Juritsch, Rechtsanwälte in Baden, wider die beklagte Partei T*, vertreten durch Dr. Lukas Schenk, Rechtsanwalt in Mödling, als Verfahrenshelfer, wegen 20.456,73 EUR sA und Räumung, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Berufungsgericht vom 30. Dezember 2022, GZ 19 R 52/22s-43, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

[1] Die Vorinstanzen verpflichteten den Beklagten zur Zahlung von offenem Mietzins für mehr als 30 Monate (davon 26 gänzlich offene Monatsmieten) und zur Räumung des Bestandsobjekts.

[2] Die außerordentliche Revision des Beklagten zeigt keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO auf: [2] Die außerordentliche Revision des Beklagten zeigt keine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO auf:

Rechtliche Beurteilung

[3] 1. Der Beschluss des Berufungsgerichts auf Verwerfung einer Nichtigkeitsberufung ist zufolge der Rechtsmittelbeschränkung des § 519 ZPO unanfechtbar (RS0043405 [T48]; RS0042981; RS0042925). Diese Anfechtungsbeschränkung kann weder dadurch unterlaufen werden, dass behauptet wird, das Berufungsgericht sei auf bestimmte Argumente nicht oder unrichtig eingegangen, noch durch eine Anfechtung unter dem Gesichtspunkt eines anderen Rechtsmittelgrundes (RS0043405 [T1, T3 und T6]), etwa jenem der unrichtigen rechtlichen Beurteilung (RS0042981 [T15]). [3] 1. Der Beschluss des Berufungsgerichts auf Verwerfung einer Nichtigkeitsberufung ist zufolge der Rechtsmittelbeschränkung des Paragraph 519, ZPO unanfechtbar (RS0043405 [T48]; RS0042981; RS0042925). Diese Anfechtungsbeschränkung kann weder dadurch unterlaufen werden, dass behauptet wird, das Berufungsgericht sei

auf bestimmte Argumente nicht oder unrichtig eingegangen, noch durch eine Anfechtung unter dem Gesichtspunkt eines anderen Rechtsmittelgrundes (RS0043405 [T1, T3 und T6]), etwa jenem der unrichtigen rechtlichen Beurteilung (RS0042981 [T15]).

[4] 2. Bei unberechtigter Anwendung des § 381 ZPO liegt ein Verfahrensmangel vor (RS0040679). Das Berufungsgericht hat jedoch diesen schon in der Berufung relevierten (und nun in der Revision erneut geltend gemachten) angeblichen Verfahrensmangel behandelt und verneint. Vom Beklagten vermisste „Feststellungen“ des Berufungsgerichts zur Frage des Vorliegens einer gehörigen Entschuldigung auf Basis der (erst) der Berufung beigelegten Urkunden waren vom Berufungsgericht nicht zu treffen, sondern es war von diesem die Frage der Anwendung des § 381 ZPO durch das Erstgericht anhand der (sich diesem damals) bietenden Aktenlage zu beurteilen.

[4] 2. Bei unberechtigter Anwendung des Paragraph 381, ZPO liegt ein Verfahrensmangel vor (RS0040679). Das Berufungsgericht hat jedoch diesen schon in der Berufung relevierten (und nun in der Revision erneut geltend gemachten) angeblichen Verfahrensmangel behandelt und verneint. Vom Beklagten vermisste „Feststellungen“ des Berufungsgerichts zur Frage des Vorliegens einer gehörigen Entschuldigung auf Basis der (erst) der Berufung beigelegten Urkunden waren vom Berufungsgericht nicht zu treffen, sondern es war von diesem die Frage der Anwendung des Paragraph 381, ZPO durch das Erstgericht anhand der (sich diesem damals) bietenden Aktenlage zu beurteilen.

[5] Würden – wie hier – diesbezügliche Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens vom Berufungsgericht verneint, können sie an den Obersten Gerichtshof nicht mehr herangetragen werden (RS0042963).

Textnummer

E137943

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0060OB00037.23V.0324.000

Im RIS seit

21.04.2023

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at